

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

..., Staatsangehörigkeit: Syrien

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Christoph Wollmann,  
Schiffenberger Weg 61, 35394 Gießen, - 10-V-73 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5460428-475 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Heer

ohne mündliche Verhandlung am 27. Januar 2012 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.04.2011 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu 2/3 und die Klägerin zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

## Tatbestand

Die am .1949 in Hama (Syrien) geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige. Eigenen Angaben zufolge reiste sie am 12.10.2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13.01.2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, sie habe Syrien verlassen müssen, weil sich ein Clan an ihr rächen wolle. Im Jahr 1996 habe ihr Sohn den Militärdienst verrichtet. Während eines Marsches habe sich versehentlich die Schusswaffe ihres Sohnes gelöst und einen Sohn des Clans, der ebenfalls mit marschiert sei, tödlich getroffen. Die Familie des Getöteten habe Rache geschworen. Ihr Sohn, der für die Tötung verantwortlich gewesen sei, sei im Jahr 2003 nach Deutschland gekommen, um sein Leben zu retten. Die ganze Familie der Klägerin sei auf der Flucht. Zwei Söhne, die in Syrien lebten, seien unbekanntes Aufenthaltes, weil sie sich mit ihren Familien verstecken müssten. Sie selbst habe sich seit mehreren Jahren in Klöstern verstecken müssen. Sie sei dabei in Begleitung ihres Ehemannes gewesen, der am .2010 verstorben sei. Danach sei sie in ihr Haus zurückgekehrt. Dies sei aber am 25.07.2010 niedergebrannt worden. Verantwortlich hierfür sei dieser Clan, welcher sehr einflussreich sei und auch die Polizisten bestechen würde. Sie sei immer wieder bedroht worden. Man habe gesagt, „Zahn um Zahn und Auge um Auge“. Am 05.05.2010 sei sie auf der Straße von hinten niedergeschlagen worden. Sie vermute, dass dieser Clan diese Tat verübt habe.

Mit Bescheid vom 28.04.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Syrien an.

Am 16.05.2011 hat die Klägerin dagegen Klage erhoben. Zur Klagebegründung trägt sie vor, im Fall ihrer Rückkehr nach Syrien drohe ihr eine konkrete Gefährdung durch Blutrache. Bezug genommen werde auf die Verfahrensakte 2 E 1253/04 des Verwaltungsgerichts Gießen. In diesem Verfahren sei rechtskräftig festgestellt worden, dass für den Sohn der Klägerin, Herrn [REDACTED], ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliege. Die Klägerin habe sich aufgrund der Vorfälle aus dem Jahr 1996 zusammen mit ihrem Ehemann in verschiedenen Klöstern versteckt gehalten, weil Angehörige des verfeindeten Stammes Bagarah die Familie bedrohten. Die Beklagte habe sich in ihrem ablehnenden Bescheid weder mit der Vorgeschichte der Klägerin auseinandergesetzt, noch die aktuelle instabile Situation in Syrien berücksichtigt. Der zur Zeit in Syrien herrschende innerstaatliche Konflikt sei ignoriert worden. Angesichts der augenblicklichen Lage in Syrien, welche extrem aufgeheizt sei, könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die syrische Polizei bereit und in der Lage wäre, die Klägerin vor Racheakten zu schützen. Wegen des am 05.05.2010 auf offener Straße auf sie verübten Überfalls habe sie sich in ärztliche Behandlung begeben müssen. Aktuell sei die Klägerin wegen eines mehrfach eingebluteten Schädelkavernoms in Behandlung und warte auf einen Operationstermin.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20.01.2012 hat die Klägerin ihre Klage insoweit zurückgenommen, als sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt hatte und beantragt dementsprechend nur noch,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.04.2011 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, weiter hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16.01.2012 hat die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Schriftsätzen vom 06.01.2012 und vom 20.01.2012 haben die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, den der Gerichtsakte 2 E 1253/04 ein Hefter Behördenunterlagen des Bundesamtes sowie die Auskünfte zur Lage in Syrien (vgl. Quellenliste und aktuelle Berichterstattung).

## Entscheidungsgründe

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten insoweit ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage ist im Übrigen begründet (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Klägerin steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) ein Anspruch auf die Feststellung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG und § 31 Abs. 2 AsylVfG wegen eines für sie hinsichtlich Syrien bestehenden Abschiebungsverbotes zu.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Liegt eine solche Bedrohung vor, wird dem Ausländer nach Satz 6 der Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Das Gericht lässt es dahingestellt sein, ob die Klägerin aufgrund einer ihr drohenden Verfolgung ausgereist ist.

Ausländer, die ihr Heimatland unverfolgt verlassen haben, genießen Abschiebungsschutz, wenn ihnen bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände ihres Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr in ihr Heimatland die genannte Gefahr konkret droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.08.1990 – 9 B 100/90 -, juris). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine solche Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht haben und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidendes Kriterium ist hierbei der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 – InfAuslR 2010, 410 – 412). Entscheidend soll danach sein, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergibt sich bei Würdigung der Gesamtumstände die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung, bzw. hier der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, so wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände dabei auch das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Eingriffs sowie die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in seine Betrachtung einbeziehen (BVerwG, Ur. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162; Ur. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92. -, DVBl. 1994, 524 u. Ur. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris).

Gemessen an diesen Kriterien und vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Syrien, deren Entwicklung derzeit nicht absehbar ist, droht der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010 (S. 16, 19 f.) werden Personen, die im Rahmen des Anfang 2009 in Kraft getretenen deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens (BGBl. II 2008, S. 811, 2009, S. 107) nach Syrien zurückgeführt werden, bei ihrer Einreise zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt. Diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen und häufiger wird zu einer weiteren

Befragung einbestellt. In einigen Fällen werden Einreisende durch die Behörden bis zu zwei Wochen festgehalten und vereinzelt kommt es auch zu Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung. Im vorgenannten Lagebericht sowie im Bericht des Bundesamts vom April 2011 (Informationszentrum Asyl- und Migration - Syrien: Asylrelevante Informationen, Rückübernahmeabkommen, Identitätspapiere, Asyl-Like-Minded-Group und aktuelle Situation) sowie in den Stellungnahmen des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 25.11.2009 und 14.02.2010 an Herrn Rechtsanwalt Walliczek in Minden sowie in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betreffend die Inhaftierung von abgeschobenen Syrern in Damaskus vom 22.10.2010 (BT-Drucksache 17/3365) wird von mehreren Fällen berichtet, in denen es zu Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückkehr bzw. -führung gekommen ist. Es handelt sich dabei um zwischen August 2009 und Februar 2011 nach Syrien zurückgekehrte Personen. Nach diesen Erkenntnissen ist festzustellen, dass es bereits in der Zeit vor dem Erstarken der Protestbewegung gegen die syrische Regierung ab März/April 2011 zu Fällen willkürlicher Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei rückgeführten syrischen Staatsangehörigen gekommen ist, wobei sich ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennen lässt. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Exilsyrer als auch Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben. Soweit konkrete Vorwürfe gegenüber den Betroffenen überhaupt erhoben werden, reichen diese vom Vorwurf des illegalen Verlassens des Landes bis hin zum Vorwurf der wissentlichen Verbreitung von falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 06.05.2011 – A 7 K 510/09 - juris). Während der Haftzeit kommt es zu körperlichen und psychischen Misshandlungen, wobei sich die Anhaltspunkte dafür mehren, dass es offenbar auch schon bei Inhaftierungen von weniger als zwei Wochen zu Misshandlungen bis hin zur Anwendung von Folter kommt (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 09.03.2011 - RO 6 K 10.30350 - juris; VG Köln, Urt. v. 21.06.2011 - 20 K 6194.10.A - juris).

Die Gefährdungslage hat sich bei Rücküberstellungen nach Syrien zur Überzeugung des Gerichts infolge der dortigen aktuellen politischen Entwicklungen zunehmend verschärft. Spätestens seit den Massenprotesten in Daraa im April 2011 kann von einer Revolte gesprochen werden, die von den Sicherheitskräften blutig und mit allen

Mitteln bekämpft wird (vgl. dazu die Ausführungen im Urteil des VG Stuttgart vom 06.05.2011 – A 7 K 510/09 – a. a. O., m. w. N.). Den Protesten wurde unmittelbar mit äußerster Härte begegnet, es wurde wahllos in die Menschenmenge geschossen, von Beginn an brachte jede Demonstration in den arabischen Gebieten Tote mit sich. Stadtteile und Städte wie etwa Daraa und Banias wurden von Armeepanzern und Sicherheitskräften abgeriegelt und ohne Strom, Wasserversorgung, Telefon- und Internetverbindung gelassen; es gab nächtliche Hausdurchsuchungen mit Verhaftungen und Verschleppungen von Regimegegnern. Im Juni 2011 soll sich nach Zeitungsberichten die Zahl der Getöteten auf 1.500, die der Verhafteten auf 10.000 belaufen haben, im August sprechen die Quellen bereits von über 2.000 Toten und von 13.000 von der Geheimpolizei festgenommenen und 3.000 verschwundenen Personen. Die Verhaftungen und die Gewalt machten auch vor alten Menschen, sogar vor Kindern nicht Halt. Dabei verstärkten die syrischen Sicherheitskräfte auch ihr Vorgehen gegen Ärzte und Krankenhäuser, die sich um verletzte Demonstranten kümmern (vgl. VG Magdeburg, GB v. 24.08.2011 - 9 A 152/10 -, juris, m. w. A. zu Quellen aus allgemein zugänglichen Medien). Die Dramatik der Lage zeigt auch die Tatsache, dass 10.000 Syrer in die Türkei flohen. Dabei handelt es sich um einen Vorgang, der dem syrischen Regime offensichtlich missfällt, denn es wird auch wiederholt davon berichtet, die Armee versperre den Menschen die Flucht in die Türkei, alle Wege zum Grenzgebiet seien abgesperrt (vgl. VG Magdeburg, GB v. 24.08.2011 - 9 A 152/10 – a. a. O., m. w. N.). Nach aktuellen Schätzungen der UNO hat das brutale Vorgehen der Armee und der Sicherheitskräfte bei den gewaltsamen Auseinandersetzungen im ganzen Land mittlerweile mehr als 5.000 Menschen das Leben gekostet (Bericht der SZ v. 14.12.2011).

Vor dem Hintergrund dieser aufgeheizten Situation gehen inzwischen mehrere Gerichte davon aus, dass Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt, oder sich lange Zeit im Ausland aufgehalten haben, noch stärker als bisher Veranlassung zur Überprüfung geben werden, ob sie Gegner des syrischen Regimes sind, oder ob von ihnen eine weitere Verschärfung der innerstaatlichen Probleme erwartet werden kann – mit der geschilderten Gefahr von Inhaftierung und menschenrechtswidriger Behandlung durch den syrischen Geheimdienst (VG Stuttgart, Urt. v. 06.05.2011 - A 7 K

510/09 - a. a. O.; VG Köln, Urt. v. 21.06.2011 - 20 K 6194/10.A -; VG Göttingen, Urt. v. 25.08.2011 – 2 A 402/10 - juris; VG Lüneburg, Urt. v. 17.11.2011 - 4 A 68/11 - juris; VG Magdeburg, GB v. 24.08.2011 - 9 A 152/10 -, a. a. O.; VG Aachen, Urt. v. 21.10.2011 - 9 K 1005/10.A - juris). Die erkennende Kammer teilt die in der vorgeannten Rechtsprechung zum Ausdruck gebrachte Einschätzung und sieht auch nach Unterzeichnung des Abkommens des Regimes von Präsident Baschar al-Assad mit der Arabischen Liga und der Entsendung einer Beobachtermission am 27.12.2011 keine Änderung der Gefährdungslage für rückkehrende Asylbewerber. Insoweit fällt ins Gewicht, dass das Regime auch in der jüngsten Vergangenheit zwei Gesichter zeigte: neben der Brutalität reagierte es auch mit beschwichtigenden Maßnahmen, wie Freilassung politischer Gefangener und mit Ankündigungen, wie dem Aufheben der Notstandsgesetze, dem Austausch der Regierung, der Ankündigung von Treffen mit der Opposition sowie vorgezogenen Parlamentswahlen; indes trat auch nach Umsetzung einiger Ankündigungen keine Änderung in Bezug auf das Verhalten der Sicherheitskräfte bei Demonstrationen und der Verfolgung von Regimegegnern ein. Die syrische Führung hatte formell bereits Anfang November einem von der Arabischen Liga ausgehandelten Krisenplan zugestimmt, seitdem aber wiederholt gegen die Vorgaben verstoßen. So töteten die Sicherheitskräfte nach Angaben von Human Rights Watch allein in der Protesthochburg Homs mehr als 100 Menschen (Bericht der SZ „Letzte Frist für Syrien“ v. 15.11.2011). Nach Angaben der Vereinten Nationen war der November 2011 der bisher „blutigste“ Monat (vgl. Spiegel online v. 15.11.2011). Am selben Tag, an dem das Regime das aktuelle Abkommen unterzeichnet hat, verübte die Armee ein Massaker mit mehr als 120 Opfern, darunter viele Desserteure (Bericht Die Zeit v. 29.12.2011). Trotz Anwesenheit von Abgesandten der Arabischen Liga geht das Regime nach Informationen von Menschenrechtlern weiter mit Härte gegen die Opposition im Lande vor. So sollen bei einem erneuten Gewaltausbruch landesweit mindestens 13 Menschen, darunter Demonstrierende, getötet worden sein (Bericht der FR v. 30.12.2011). Nach Angaben von Aktivisten des Örtlichen Koordinationskomitees wurden am 31.12.2011 mindestens sechs Menschen erschossen, bereits am Tag zuvor seien mindestens 27 Menschen getötet worden, für den 01.01.2012 wird von 16 getöteten Menschen berichtet. Inzwischen

hat die Arabische Liga offiziell eingeräumt, dass die Sicherheitskräfte von Präsident Assad weiterhin auf Regimegegner schießen (Bericht der SZ vom 03.01.2012). Wegen des weiterhin brutalen Vorgehens syrischer Sicherheitskräfte gegen Oppositionelle forderte das an die Arabische Liga angeschlossene Arabische Parlament am 01.01.2012 „angesichts der andauernden Tötung unschuldiger Zivilisten“ einen sofortigen Abbruch des aktuellen Beobachter-Einsatzes. Der Präsident des Arabischen Parlaments, Salem al-Dikbassi sagte, die Beobachter würden vom syrischen Regime lediglich als Deckung missbraucht, hinter der es sein „menschenverachtendes Vorgehen“ fortsetze. Die syrische Protestbewegung warnt zudem – nach Einschätzung des Gerichts zu Recht - vor Täuschungsmanövern des Regimes. Bereits in der letzten Dezemberwoche des vergangenen Jahres hatten Menschenrechtler berichtet, dass das Regime Gefangene umverlege und Panzer abziehe, sobald die Beobachter einen Ort erreichten, um ein falsches Bild der Lage zu vermitteln. Nach Angaben von Human Rights Watch soll die Regierung politische Gefangene zu Hunderten aus Haftanstalten in militärische Einrichtungen gebracht haben, zu denen die Experten der Beobachterkommission keinen Zugang hätten. Nach Angaben der Protestbewegung bringen die Sicherheitskräfte Assads die Entsandten in falsche Ortschaften. So hätten die Sicherheitskräfte Namen von Dörfern und Straßen geändert, um den Beobachtern vorzutäuschen, sie besuchten die Hochburgen des Aufstandes (vgl. zum Ganzen: Berichte der Deutschen Welle vom 02.01.2012; FR vom 02.01.2012; taz vom 30., 31.12.2011 und 02.01.2012; Spiegel online vom 02.01.2012; SZ vom 31.12.2011 und 02.01.2012).

Inzwischen haben Saudi-Arabien und mehrere Golfstaaten ihre Beobachter aus Syrien abgezogen. Sie befürchten, dass das Blutvergießen und das Töten unschuldiger Menschen in dem Land weitergehen wird. Hiervon gehen auch Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates aus, die fordern, den Druck auf die Führung in Damaskus zu erhöhen und dafür „alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen“. Der Rat geht den Angaben nach davon aus, dass Syrien sich nicht an die Resolutionen der Arabischen Liga halten wird. Die Arabische Liga hat Syriens Machthaber Bashar Al Assad in einem weiteren Friedensplan zum Rücktritt aufgefordert. Diese Aufforderung hat das Regime umgehend als „schamlose Einmischung in Syriens innere Angele-

genheiten und Verletzung der nationalen Souveränität“ zurückgewiesen. Die Gewalt gegen Zivilisten geht weiter. Nach Angaben der Protestbewegung begann die Armee am 24.01.2012 eine Offensive in der Stadt Hama, bei der fünf Menschen gestorben seien. Einen Tag zuvor seien den Angaben zufolge landesweit vierunddreißig Menschen von den Regimetruppen getötet worden (vgl. zum aktuellen Stand: Berichte der TAZ, Spiegel online und der SZ vom 24.01.2012 sowie der TAZ vom 25.01.2012).

Das Gericht geht davon aus, dass als mutmaßliche Feinde nicht nur die Menschen angesehen werden, die sich in Syrien an politischen Demonstrationen beteiligen, sondern, dass das mit allen Mitteln um das politische Überleben kämpfende Regime ein gesteigertes Interesse auch an denjenigen hat, die nach illegaler Ausreise und einem langjährigen Auslandsaufenthalt nach Syrien zurückkehren. Hierfür spricht, dass Rückkehrer die Situation in Syrien vom Ausland aus unter Zuhilfenahme unabhängiger Berichterstattung beurteilen konnten, sowie der Umstand, dass nach der offiziellen Lesart des syrischen Regimes Kräfte aus dem Ausland für die Unruhen im Land verantwortlich sind (vgl. hierzu VG Magdeburg, GB v. 24.08.2011 - 9 A 152/10 -, a. a. O.). Dies gilt umso mehr, als sich zwischenzeitlich die größten syrischen Oppositionsgruppen, darunter der bislang vor allem im Ausland aktive Syrische Nationalrat (SNC), zusammengeschlossen und bereits einen Plan für die Zeit nach Präsident Assad ausgearbeitet haben. Nach Einschätzung des Gerichts wird das syrische Regime rückgeführten Personen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein oppositionelles Gedankengut unterstellen und der Geheimdienst bei der Befragung von Rückkehrern mit diesen nach Gutdünken verfahren, was offensichtlich auch Inhaftierungen und Folter mit einschließt.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Situation kann insbesondere die „Mutmaßung“ des Auswärtigen Amtes, wonach den syrischen Behörden bekannt sei, dass der Aufenthalt in Deutschland oft nur auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung erfolge und weder die Asylantragstellung noch der langjährige Auslandsaufenthalt für sich allein ein Grund für Verhaftung oder Repressalien sei (vgl. Lagebericht v. 27.09.2010, S. 21), der das Gericht vor Bekanntwerden der Fälle willkürlicher Ver-

haftungen durch die syrischen Stellen bei rückgeführten syrischen Staatsangehörigen noch gefolgt ist, keine Geltung (mehr) beanspruchen. Im Widerspruch dazu steht zudem die Reisewarnung vom 23.05.2011, worin das Auswärtige Amt mitteilt, es komme zu Verhaftungen wegen illegaler Ausreise und langjährigem Aufenthalt sowie der vorgenannte Lagebericht, wenn dort ausgeführt wird, im Jahr 2009 sei einem Rückkehrer die Asylantragstellung vorgehalten worden und Anlass zur Inhaftierung gewesen. Hinzu kommt, dass das Bundesministerium des Innern in einem Schreiben vom 28.04.2011, gerichtet an die Innenminister der Länder, erklärt hat, es sei nicht ratsam, bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien, tatsächlich Abschiebungen vorzunehmen. Schließlich hat auch die Bundesregierung selbst in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE vom 19.04.2011 (Drucks. 17/5679) mitgeteilt, sie halte es für grundsätzlich unangebracht, Einzelheiten aus Asylverfahren öffentlich zu erörtern, da dies zu einer Gefährdung der Betroffenen oder ihrer Angehörigen im Heimatland führen könne (vgl. S. 2 d. Drucks.).

Stellte sich die Situation vor Beginn der Demonstrationen und der gewaltsamen Auseinandersetzungen bereits so dar, dass die Abschiebung aus Deutschland und das illegale Verlassen Syriens zu einer (mehrwöchigen) Inhaftierung führen konnte, ist auf der Grundlage der aufgezeigten Erkenntnislage beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin heute im Falle einer Abschiebung nach Syrien aufgrund ihres Verbleibens im Ausland und ihrer Asylantragstellung in Deutschland mit eingehender Befragung durch den syrischen Geheimdienst und damit einhergehend mit willkürlicher Inhaftierung rechnen muss, in deren Verlauf die konkrete Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung und Folter besteht.

Für die Klägerin kommt erschwerend hinzu, dass sie aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes erheblichen Gefahren allein durch die Behandlung seitens des syrischen Geheimdienstes bei einer Einreise ausgesetzt ist. Denn ein Zugang zu ärztlicher Versorgung und Medikamenten ist hier nicht gewährleistet.

Demzufolge ist der angefochtene Bescheid in seiner Ziffer 2 entsprechend aufzuheben. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist die Bundesrepublik verpflichtet, in der

Abschiebungsandrohung, die aus dem Bescheid bestehen bleibt, Syrien als Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf.

Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erübrigen sich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**

**Marburger Str. 4**

**35390 Gießen**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden.

Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Heer

---

Ausgefertigt  
Gießen, 31.01.2012

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle